

01.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6100 vom 04. November 2021
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 17/15527

Frauen in Führungspositionen in den obersten Landesbehörden - Hält sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an seinen Gleichstellungsplan?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist ein wichtiges Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland, das in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes geregelt ist. Um dieses Ziel auch in Nordrhein-Westfalen durchzusetzen, beschloss der Landtag 1999 das Landesgleichstellungsgesetz. Bestehende Benachteiligungen von Frauen und Männern sollen durch dieses Gesetz abgebaut werden. Eine wesentliche Maßnahme ist dabei die Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst und damit auch der angestellten und verbeamteten Mitarbeiterinnen in den Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach Paragraph 5 des Landesgleichstellungsgesetzes erstellt jede Dienststelle - damit auch jedes Ministerium – jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan und schreibt diesen nach Ablauf fort. Wenn die Zielvorgaben des Gleichstellungsplans im Hinblick auf Einstellungen, Beförderungen von und die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Frauen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfüllung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, eine besondere Begründung durch die Dienststelle notwendig.

Auch 22 Jahre nach Inkrafttreten des Landesgleichstellungsgesetzes ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Landesverwaltung noch nicht durchgesetzt. Gerade in den Führungspositionen der Ministerien sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. So beträgt der Frauenanteil (Stand: 30.06.2021) nach Angaben der Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage 5757 (Drucksache 17/14905) bei den Referatsleitungen der Landesregierung 43,0 Prozent, bei den Gruppenleitungen/stellvertretenden Abteilungsleitungen 33,1 Prozent und den Abteilungsleitungen 28,2 Prozent. In lediglich vier der zwölf obersten Landesbehörden arbeiten mindestens genauso viele weibliche wie männliche Referatsleitungen. Bei den Gruppenleitungen/stellvertretenden Abteilungsleitungen ist dies nur in zwei und bei den Abteilungsleitungen in drei Häusern der Fall. Im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beträgt der Frauenanteil bei den Referatsleitungen 55,0 Prozent, bei den Gruppenleitungen/stellvertretenden Abteilungsleitungen 28,6 Prozent und bei den Abteilungsleitungen 16,7 Prozent. Gerade im Bereich der Führungspositionen ist die Umsetzung der Vorgaben des Gleichstellungsplans somit angeraten.

Datum des Originals: 01.12.2021/Ausgegeben: 07.12.2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 6100 mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. Welche Zielvorgaben benennt der Gleichstellungsplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Besetzung von Leitungspositionen (bitte aufgeschlüsselt nach Referats-, Gruppenleitungen, stellv. Abteilungsleitungen und Abteilungsleitungen)?

Zur Besetzung von Leitungspositionen gibt es im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Zielvorgaben:

- In Bezug auf Gruppenleitungen und Abteilungsleitungen: Erhöhung und Verstetigung des Anteils der Frauen auf 50 %
- In Bezug auf Referatsleitungen: Vermeidung des Entstehens einer Unterrepräsentanz von Frauen.

2. Wie viele Beförderungen, Einstellungen bzw. Übertragungen auf diese Positionen gab es zwischen dem 01.01.2021 und heute (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht)?

Für Beförderungen, Einstellungen bzw. Übertragungen auf Positionen von Referats- und Gruppenleitungen bzw. Stellvertretenden Abteilungsleitungen und Abteilungsleitungen standen im genannten Zeitraum dreizehn Stellen zur Verfügung. Diese wurden bzw. werden von acht Frauen und fünf Männern besetzt.

3. Wurden dabei die Vorgaben des Gleichstellungsplans des Ministeriums erfüllt?

Die Zielvorgaben des Ministeriums wurden in Bezug auf die Position der Referatsleitungen übertroffen, da der Frauenanteil aktuell deutlich über 50 % liegt.

Im Übrigen wird weiterhin angestrebt, die eigenen Zielvorgaben zu erreichen.

4. Sofern es solche Fälle gab: Wie begründet die Landesregierung die Nichterfüllung der Zielvorgaben aus dem Gleichstellungsplan?

Maßgeblich ist bei allen Entscheidungen über Stellenbesetzungen oder Beförderungen das Prinzip der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG, wonach die Kriterien von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entscheidend sind. Aus den Zielen nach § 5 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) oder den Instrumenten nach § 6 a LGG ergeben sich keine Vorgaben für die einzelne Besetzungsentscheidung.

Für Bereiche, in denen weniger Frauen als Männer vertreten sind, gilt für den Fall der gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

5. Welche weiteren Maßnahmen verfolgt bzw. plant das Ministerium, um den Frauenanteil in den Führungspositionen zu erhöhen?

Führungskräfte sind gehalten, Frauen gezielt auf eine mögliche Wahrnehmung einer Führungsposition anzusprechen.

Die Erhöhung des Anteils der Referatsleitungen als Zielvorgabe ist eine gute Basis, aus denen sich Frauen in den nächsten Jahren auch für höherrangige Führungspositionen qualifizieren können.